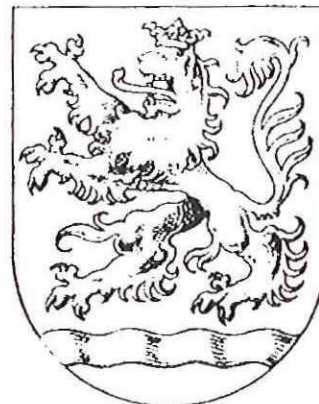


Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 24.02.2015

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
14	1.Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halle vom 10.02.2015	52
15	Öffentliche Bekanntmachung; Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Eberholzen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 18.02.2015	53
16	Bebauungsplan Nr. 068 „Weserstraße“ der Gemeinde Heinsen vom 12.12.2014	55
17	Bebauungsplan Nr. 29 „Innenstadt Nord“ – 1. Änderung der Stadt Eschershausen vom 30.10.2014	57

1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hehlen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl . S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung) wird wie folgt ergänzt:

- d) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
1. stellv. Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim

18.02.2015
Tel.: (0511) 30245-284
Fax: (0511) 30245-500

Az.: Herten - 611 Eberholzen
012/1 - 1/15

Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Eberholzen

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Ausführung des Flurbereinigungsplanes** in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung mit Wirkung vom **23.03.2015, 00:00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 12.07.2010 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten o.a. Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist von dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - als obere Flurbereinigungsbehörde - genehmigt und den Beteiligten am 22.09.2011 bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 und 2 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Die den Betroffenen am 23.08.2012 und am 16.04.2013 vorgelegten Nachträge sind unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Im Auftrage


Herten

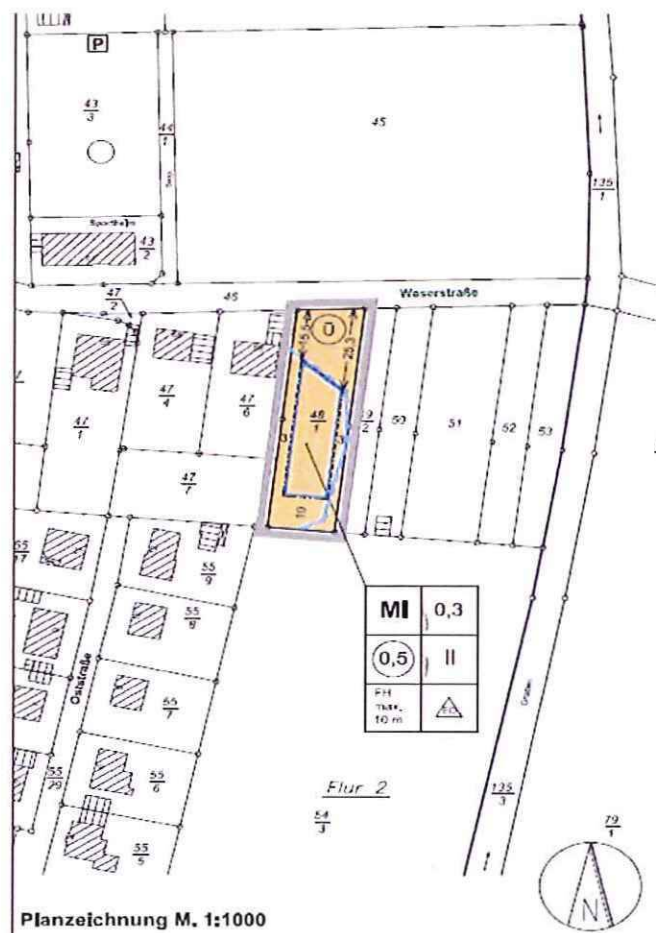
Gemeinde Heinsen

Heinsen, 22.01.2015

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 12.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 068 „Weserstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt der Bebauungsplan Nr. 068 „Weserstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Heinsen geltend

gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heinsen geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister

gez. Reiner Wölk

BEKANNTMACHUNG DER STADT ESCHERSHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 29 „Innenstadt-Nord“ – 1. Änderung der Stadt Eschershausen

Der o.g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 30.10.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Innenstadt-Nord“ – 1. Änderung der Stadt Eschershausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Eschershausen, Raabe Str. 10, 37632 Eschershausen, Bauamt öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans dient der Entwicklung und Arrondierung der Innenstadt im Sinne des städtebaulichen Rahmenkonzepts für Eschershausen und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aufgrund des aktuellen Bedarfs erforderliche Erweiterung einer Seniorenresidenz. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die festgesetzte Grundfläche unter 20.000 m² liegt, durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden die einer UVP-Pflicht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben sind.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Eschershausen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Eschershausen, den 21.01.2015

Der Stadtdirektor

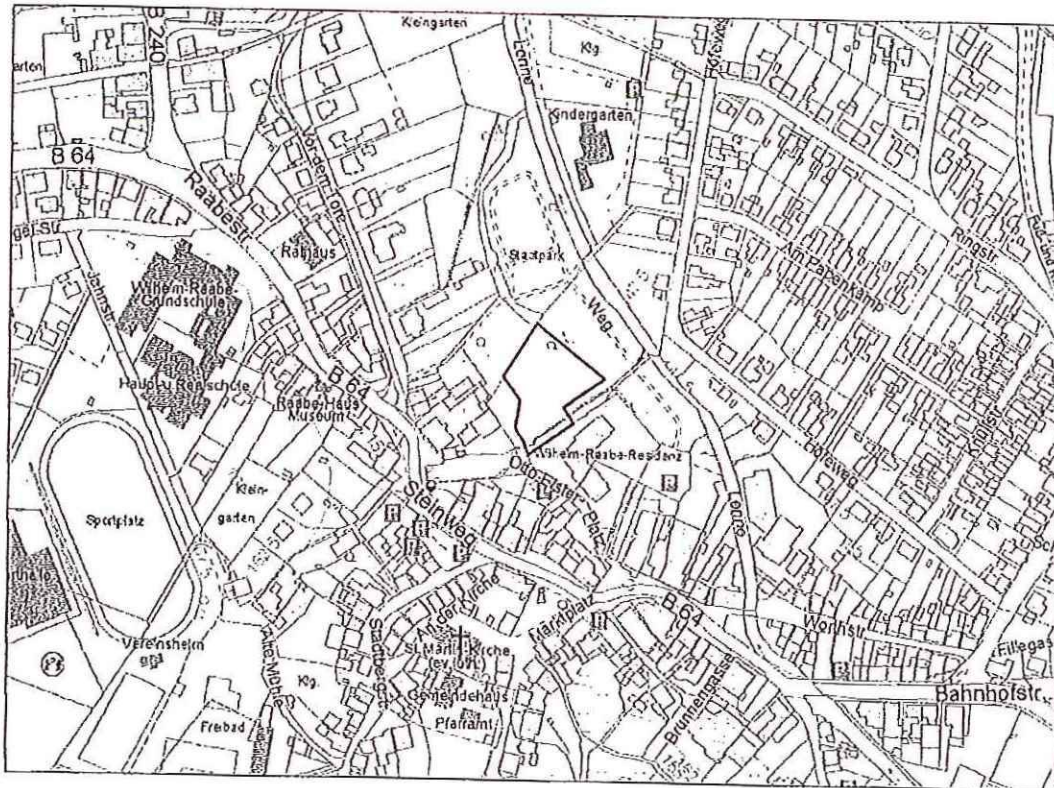


(Anders)



Stadt Eschershausen

Bebauungsplan Nr. 29 "Innenstadt - Nord" 1. Änderung



Übersichtsplan 1: 5000